

Meldeformular für Solaranlagen auf (Flach-)Dächern

zur Prüfung durch die örtliche Baubehörde, ob es sich um eine baubewilligungspflichtige oder meldepflichtige Anlage handelt

Information

Dieses Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen der Baubehörde der Standortgemeinde einzureichen. Die örtliche Baubehörde prüft, ob es sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Anlage handelt. Wenn bewilligungspflichtig, wird sie das ordentliche Baugesuchsverfahren einleiten (Anlagen ausserhalb der Bauzone brauchen zusätzlich die Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement). Wenn meldepflichtig, wird sie die Bauherrschaft, die Solothurnische Gebäudeversicherung und evtl. andere Instanzen wie Feuerwehr etc. darüber informieren.

Personalien / Anlage / Beilagen		
Durch die Bauherrschaft auszufüllen	Bauherrschaft	
	Vorname Name / Firma:	
	Strasse Haus-Nr., PLZ Ort:	
	Telefon / E-Mail:	
	Anlage	
	Vorhaben:	☐ Solarwärmanlage ☐ Solarstromanlage / Photovoltaikanlage ☐ Die Abklärungen mit dem Netzbetreiber haben ergeben, dass zusätzliche Leitungsbauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind.
	Gemeinde (inkl. Ortsteil):	
	Grundstück-Nr.:	
	Gebäude-Nr.:	
	Beilagen	
Diese Beilagen sind zwingend erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen:		
☐ Baubeschrieb ☐ Situationsplan ☐ Fassadenplan		
Unterschrift Bauherrschaft		
Datum:	Unterschrift:	

Beurteilung durch die örtliche Baubehörde	
Durch die örtliche Baubehörde auszufüllen	Liegt die Anlage auf einem Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (siehe Rückseite)?
	☐ Ja ☐ Nein
	Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzzone?
	☐ Ja ☐ Nein
	Liegt die Anlage in der Juraschutzzone?
	☐ Ja ☐ Nein
	Erfüllt die Anlage die Vorschriften gemäss Art. 32a Abs. 1 oder Abs. 1 ^{bis} RPV (siehe Rückseite)?
☐ Nein ☐ Ja	
Die Anlage ist:	
☐ baubewilligungspflichtig ☐ meldepflichtig	
Unterschrift örtliche Baubehörde	
Datum:	Unterschrift:

Das Meldeformular ist der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Auszug Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a) bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b) in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen auf einem **Dach** gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Solaranlagen auf einem **Flachdach** gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a) die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b) von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a) Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b) Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e) Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f) Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)

§ 3^{bis} Meldeverfahren

¹ Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

Kantonaler Richtplan

Teil C: Ver- und Entsorgung (E)

E-2.5 Solaranlagen

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

E-2.5.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG i.V.m. Art. 32b lit. f RPV gelten folgende Objekte:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

E-2.5.2

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung.

Hinweis

Solaranlagen welche nicht auf einem (Flach-)Dach, sondern zum Beispiel an einer Fassade, auf einer Lärmschutzwand etc. errichtet werden sollen, sind immer baubewilligungspflichtig.